



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	18.11.2013	1726/13 - I/380
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beteiligungsbericht 2013 für das Geschäftsjahr 2012

Anlage/n:

Beteiligungsbericht 2013 für das Geschäftsjahr 2012

Beschluss:

1. Der Beteiligungsbericht 2013 für das Geschäftsjahr 2012 der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Wetzlar stellt fest, dass ihre wirtschaftliche Betätigung weiterhin die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Wetzlar, den 18.11.2013

gez. Dette
Oberbürgermeister

Begründung:

Im Rahmen des § 123 a Hessische Gemeindeordnung, ist die Stadt Wetzlar jährlich verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar 2013 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2012.

Der Eigenbetrieb Stadthallen, die Wetzlar Arena GmbH sowie die Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH haben bis zur Drucklegung keine endgültigen Jahresabschlüsse für das Jahr 2012 vorgelegt, so dass lediglich die Werte aus dem Jahresabschluss 2011 in die Gesamtübersicht einfließen konnten. Bei den Einzeldarstellungen wurde auf die Darstellung aus 2011 verzichtet. Der Beteiligungsbericht wird entsprechend ergänzt, sobald die endgültigen Jahresabschlüsse vorliegen.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Anteil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Der Beteiligungsbericht enthält die Angaben der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Wetzlar. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurden die drei Eigenbetriebe und die wesentlichen mittelbaren Beteiligungen in den Bericht aufgenommen.

Die Inhalte des Beteiligungsberichtes sind bezüglich der Aussagen zu den einzelnen Unternehmen gesetzlich geregelt. Daraus ergeben sich für die Darstellung der einzelnen Unternehmen folgende Inhalte:

1. Grundlage des Unternehmens
2. Unternehmenskennzahlen
3. Verbindung zum städtischen Haushalt
4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt diese Überprüfung jährlich vorzunehmen.

Im Beteiligungsbericht sind unter Punkt 1.2. „Unternehmensgegenstand“ der jeweiligen Beteiligung die gesetzlichen Grundlagen entsprechend dargelegt.